

# MITTEILUNGSBLATT

## MEDIZINISCHE UNIVERSITÄT WIEN

Studienjahr 2003/2004 - Ausgegeben am 23. Dezember 2003 - X. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### ORGANISATION

23. Provisorischer Organisationsplan der Medizinischen Universität Wien

## **23. Provisorischer Organisationsplan der Medizinischen Universität Wien**

Das Rektorat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2003 folgenden provisorischen Organisationsplan beschlossen:

### **1. Abschnitt Geltungsbereich**

§ 1. (1) Der provisorische Organisationsplan gemäß § 121 Abs. 10 Universitätsgesetz 2002 (UG 2002) gilt für alle in den §§ 7 bis 9 genannten Organisationseinheiten der Medizinischen Universität Wien.

(2) Der provisorische Organisationsplan tritt mit 1. Januar 2004 in Kraft und gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der dem Universitätsrat bis 31. Dezember 2003 vorzulegende definitive Organisationsplan (§ 121 Abs. 13 UG 2002) in Kraft tritt.

(3) Alle funktions- und personenbezogenen Bezeichnungen in diesem provisorischen Organisationsplan sind geschlechtsneutral zu verstehen.

### **2. Abschnitt Regelungen für Organisationseinheiten zur Erfüllung von Lehr- und Forschungsaufgaben (an Universitätskliniken und Klinischen Instituten im Zusammenhang mit der Patientenversorgung)**

#### **Allgemeines**

§ 2. (1) Die gemäß UOG 1993 errichteten und mit 31. Dezember 2003 bestehenden Universitätskliniken, Klinischen Institute und Institute der Medizinischen Fakultät der Universität Wien werden unbeschadet des Abs. 2 als Organisationseinheiten gemäß UG 2002 übernommen.

(2) Das bisherige Institut für Biomedizinische Forschung im AKH, das bisherige Institut für Labortierkunde und Labortiergenetik in Humberg, die bisherige Dienstleistungseinrichtung "Tierlabor" in 1090 Wien, Borschkegasse 8a, sowie das Tierlabor im Institut für Hirnforschung bilden das "Institut für Biomedizinische Forschung" als eigene Organisationseinheit.

#### **Provisorische Leitung**

§ 3. (1) Das Rektorat bestellt die provisorischen Leiter der gemäß § 8 Abs 1 Z 1 bis 24 in den provisorischen Organisationsplan übernommenen Institute (§ 121 Abs 10 UG 2002). Deren Funktionsperiode endet mit dem In-Kraft-Treten des definitiven Organisationsplans gemäß § 121 Abs 13 UG 2002. Für die Leiter von Universitätskliniken und Klinischen Instituten (einschließlich der Leiter Klinischer Abteilungen) gilt § 121 Abs. 15 UG 2002.

(2) An Universitätskliniken mit einer zum 1. Januar 2004 vakanten Leiterfunktion erfolgt die Bestellung eines provisorischen Leiters durch das Rektorat.

(3) Ein provisorischer Leiter einer nicht-klinischen Organisationseinheit oder einer in Klinische Abteilungen gegliederten Universitätsklinik oder eines in Klinische Abteilungen gegliederten Klinischen Instituts kann vom Rektorat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes abberufen werden.

(4) Bei begründetem Verdacht, dass der Leiter einer nicht in Klinische Abteilungen gegliederten Universitätsklinik oder eines nicht gegliederten Klinischen Instituts oder der Leiter einer Klinischen Abteilung seine Pflichten als Leiter gröblich verletzt oder vernachlässigt, hat der Rektor ein Ermittlungsverfahren für eine allfällige Funktionsenthebung einzuleiten und gegebenenfalls die Enthebung von der Leitungsfunktion zu erklären.

### **Aufgaben der provisorischen Leiter**

§ 4. Provisorische Leiter von Universitätskliniken, Klinischen Instituten und Instituten haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte;
2. Abschluss von Rechtsgeschäften im Namen der Universität gemäß § 27 UG 2002;
3. Entscheidung über den leistungsadäquaten Einsatz der der Organisationseinheit zugeordneten Ressourcen;
4. Organisatorische Leitung und Koordination der Forschungstätigkeit; Organisation der Lehre entsprechend den Vorgaben des Rektorats; an Universitätskliniken und Klinischen Instituten haben Organisation und Koordination von Forschungs- und Lehrtätigkeit im Zusammenwirken mit der Krankenversorgung zu erfolgen;
5. Ausübung der Funktion des Dienstvorgesetzten für das der Organisationseinheit zugeordnete Universitätspersonal;
6. Information der Angehörigen der Organisationseinheit über wesentliche Entscheidungen;
7. An der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde: Abschluss von Verträgen zur Erbringung zahnärztlicher Leistungen im Namen der Medizinischen Universität Wien

### **3. Abschnitt**

#### **Regelungen für Organisationseinheiten zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben**

#### **Allgemeines**

§ 5. Als Organisationseinheiten zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben werden Dienstleistungseinrichtungen und Stabsstellen errichtet. Dienstleistungseinrichtungen dienen der Abwicklung der administrativen Abläufe innerhalb der Medizinischen Universität Wien mit dem Ziel der effizienten und effektiven Unterstützung der klinischen und nicht-klinischen

Organisationseinheiten. Stabsstellen dienen überwiegend der Beratung der Universitätsleitung und der Wahrnehmung strategischer Aufgaben.

### **Provisorische Leitung**

§ 6. (1) Das Rektorat hat für jede Organisationseinheit zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben mit Ausnahme der in § 9 Abs 1 Z 2 und 3 genannten Dienstleistungseinrichtungen einen provisorischen Leiter zu bestellen. Dieser ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter für die der Organisationseinheit zugeordneten Mitarbeiter und trägt die fachliche Verantwortung gegenüber dem Rektorat.

(2) Die Aufgaben der Leitung der Dienstleistungseinrichtung gemäß § 9 Abs 1 Z 2 werden von der Vorsitzenden des Universitätsrats sowie jene der Dienstleistungseinrichtung gemäß § 9 Abs 1 Z 3 vom Vorsitzenden des Senats wahrgenommen.

(3) Der provisorische Leiter kann vom Rektorat aus wichtigem Grund abberufen werden.

(4) Die Funktionsperiode der provisorischen Leiter der Organisationseinheiten gemäß § 9 endet mit dem In-Kraft-Treten des definitiven Organisationsplans gemäß § 121 Abs. 13 UG 2002.

### **4. Abschnitt**

#### **Organisationsplan für den klinischen und nicht-klinischen Bereich zur Erfüllung von Lehr- und Forschungsaufgaben**

§ 7. (1) Im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Wien bestehen gemäß § 121 Abs. 10 UG 2002 folgende Organisationseinheiten:

1. Universitätsklinik für Innere Medizin I
2. Universitätsklinik für Innere Medizin II
3. Universitätsklinik für Innere Medizin III
4. Universitätsklinik für Innere Medizin IV
5. Universitätsklinik für Chirurgie
6. Universitätsklinik für Frauenheilkunde
7. Universitätsklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten
8. Universitätsklinik für Anästhesie und Allgemeine Intensivmedizin
9. Universitätsklinik für Neurologie
10. Universitätsklinik für Psychiatrie
11. Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde
12. Universitätsklinik für Dermatologie
13. Universitätsklinik für Strahlentherapie und Strahlenbiologie
14. Universitätsklinik für Radiodiagnostik
15. Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin
16. Klinisches Institut für Hygiene und Medizinische Mikrobiologie
17. Klinisches Institut für Virologie
18. Universitätsklinik für Unfallchirurgie

19. Universitätsklinik für Orthopädie
20. Universitätsklinik für Urologie
21. Universitätsklinik für Neurochirurgie
22. Universitätsklinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
23. Universitätsklinik für Notfallmedizin
24. Universitätsklinik für Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters
25. Universitätsklinik für Psychotherapie und Tiefenpsychologie
26. Universitätsklinik für Augenheilkunde und Optometrie
27. Universitätsklinik für Nuklearmedizin
28. Universitätsklinik für Klinische Pharmakologie
29. Klinisches Institut für Pathologie
30. Klinisches Institut für Medizinische und Chemische Labordiagnostik
31. Klinisches Institut für Neurologie

(2) Von den in Abs. 1 genannten Universitätskliniken und Klinischen Instituten sind folgende in Klinische Abteilungen gemäß § 7a Abs. 1 KAKuG gegliedert:

1. Innere Medizin I
  - Onkologie
  - Hämatologie und Hämostaseologie
  - Infektionen und Chemotherapie
2. Innere Medizin II
  - Kardiologie
  - Angiologie
3. Innere Medizin III
  - Endokrinologie und Stoffwechsel
  - Nephrologie und Dialyse
  - Rheumatologie
4. Innere Medizin IV
  - Gastroenterologie und Hepatologie
  - Pulmologie
  - Arbeitsmedizin
5. Chirurgie
  - Allgemeine Chirurgie
  - Herz-Thorax-Chirurgie
  - Gefäßchirurgie
  - Transplantationschirurgie
  - Plastische und Rekonstruktionschirurgie
  - Kinderchirurgie
6. Frauenheilkunde
  - Geburtshilfe und Gynäkologie
  - Gynäkologie und Geburtshilfe
  - Gynäkologische Endokrinologie und Sterilitätsbehandlung
  - Pränatale Diagnostik und Therapie
  - Spezielle Gynäkologie

7. Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten
  - Allgemeine Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten
  - Phoniatrie und Logopädie
8. Anästhesie und Allgemeine Intensivmedizin
  - Allgemeine Anästhesie und Intensivmedizin A
  - Allgemeine Anästhesie und Intensivmedizin B
  - Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgische Anästhesie
9. Neurologie
  - Klinische Neurologie
  - Neurologische Rehabilitation
10. Psychiatrie
  - Allgemeine Psychiatrie
  - Sozialpsychiatrie und Evaluationsforschung
11. Kinder- und Jugendheilkunde
  - Allgemeine Pädiatrie
  - Neonatologie, angeborene Störungen und Intensivmedizin
  - Pädiatrische Kardiologie
12. Dermatologie
  - Allgemeine Dermatologie
  - Immundefizienz und infektiöse Hautkrankheiten
  - Spezielle Dermatologie und Umweltdermatosen
13. Strahlentherapie und Strahlenbiologie
  - Teletherapie
  - Brachytherapie
14. Radiodiagnostik
  - Radiodiagnostik für konservative Fächer
  - Radiodiagnostik für chirurgische Fächer
  - Angiographie und interventionelle Radiologie
  - Neuroradiologie
  - Osteologie
15. Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin
  - Blutgruppenserologie
  - Transfusionsmedizin
16. Hygiene und Medizinische Mikrobiologie
  - Klinische Mikrobiologie
  - Krankenhaushygiene
17. Virologie
  - Klinische Virologie

(3) An der Medizinischen Universität Wien besteht gemäß § 121 Abs. 10 UG 2002 eine Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde. Sie ist in folgende Klinische Abteilungen gemäß § 7a Abs. 1 KAKuG gegliedert:

- Orale Chirurgie
- Prothetik
- Zahnerhaltung
- Kieferorthopädie
- Parodontologie und Prophylaxe

§ 8. (1) Im nicht-klinischen Bereich der Medizinischen Universität Wien bestehen folgende Organisationseinheiten:

1. Institut für Anatomie
2. Institut für Medizinische Physik
3. Institut für Medizinische Biologie
4. Institut für Histologie und Embryologie
5. Institut für Medizinische Chemie
6. Institut für Medizinische Biochemie
7. Institut für Physiologie
8. Institut für Gefäßbiologie und Thromboseforschung
9. Institut für Pathophysiologie
10. Institut für Pharmakologie
11. Institut für Medizinische Statistik
12. Institut für Medizinische Computerwissenschaften
13. Institut für Medizinische Kybernetik und Artificial Intelligence
14. Institut für Umwelthygiene
15. Institut für Sozialmedizin
16. Institut für Medizinische Psychologie
17. Institut für Geschichte der Medizin
18. Institut für Hirnforschung
19. Institut für Immunologie
20. Institut für Krebsforschung
21. Institut für Biomedizinische Technik und Physik
22. Institut für Gerichtliche Medizin
23. Institut für Medizinische Aus- und Weiterbildung
24. Institut für Biomedizinische Forschung

(2) Das in Abs. 1 Z 23 genannte Institut nimmt auch die Aufgaben der Personalentwicklung für das wissenschaftliche Universitätspersonal wahr.

## **5. Abschnitt Organisationsplan zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben**

§ 9. (1) An der Medizinischen Universität Wien werden folgende Dienstleistungseinrichtungen eingerichtet:

1. Büro des Rektors
2. Büro des Universitätsrats
3. Büro des Senats
4. Personalabteilung
5. Rechtsabteilung
6. Studienabteilung
7. Bibliothek
8. Forschungssupport
9. Finanzabteilung
10. Facility Management
11. IT-Systems & Communications
12. Klinischer Support

### 13. Medien in der Medizin

(2) An der Medizinischen Universität Wien werden folgende Stabsstellen eingerichtet:

1. Gender Mainstreaming
2. Evaluierung und Qualitätsmanagement
3. Verwaltungs- und Informationsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit
4. Controlling

(3) Die in Abs. 1 Z 4 genannte Dienstleistungseinrichtung nimmt auch die Aufgaben der Personalentwicklung für das Allgemeine Universitätspersonal und die administrative Unterstützung des Amts der Medizinischen Universität Wien wahr.

(4) Die in Abs. 2 Z 1 genannte Stabsstelle hat auch die Funktion der Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung (§ 19 Abs. 1 Z 7 UG 2002) mit den dieser durch die Satzung der Medizinischen Universität Wien zugewiesenen Aufgaben.

## **6. Abschnitt**

### **Zuordnung von Personen zu Organisationseinheiten**

**§ 10.** (1) Den in den §§ 7 und 8 genannten Organisationseinheiten werden jeweils die Universitätsangehörigen gemäß § 94 Abs. 1 Z 2 bis 8 UG 2002 zugeordnet, die bis zum Stichtag 31. Dezember 2003 der gleichnamigen Universitätsklinik, dem gleichnamigen Klinischen Institut oder dem gleichnamigen Institut zugeordnet sind. Die Zuordnung der Mitarbeiter zum Institut für Biomedizinische Forschung erfolgt nach Maßgabe von § 2 Abs. 2.

(2) Die Zuordnung der Universitätsangehörigen zu den in § 9 Abs. 1 und 2 genannten Organisationseinheiten wird im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien gesondert kundgemacht.

## **7. Abschnitt**

### **Kundmachung**

**§ 11.** Dieser provisorische Organisationsplan ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien kundzumachen.

Der Rektor  
Wolfgang Schütz

---

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schütz

Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.